

## **Gehaltstarifvertrag**

### **für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzhelfer / Tierarzhelferinnen<sup>1</sup> in der Fassung 01.06.2025**

#### **Zwischen**

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), Hahnstr. 70,  
60528 Frankfurt am Main

#### **und**

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. (vmf), Gesundheitscampus-Süd 33,  
44801 Bochum

wird in Abänderung des Gehaltstarifvertrages vom 01.10.2022 die nachfolgende **Neufassung** des Gehaltstarifvertrages vereinbart:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte (TFA), die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) TFA im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten / Tierarzhelfer / Tierarzhelferin entspricht und sie die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V. (vmf).

### **§ 3**

#### **Berufsjahre**

- (1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der TFA.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur/zum TFA bestanden wurde und die TFA im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen.

Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Vertrag verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 4

### Bezüge

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen den TFA spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

#### § 4 a

### Betriebliche Altersversorgung/Entgeltumwandlung

TFA haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

## § 5

### Gehälter

(1 a) Es gilt folgende Gehaltstabelle für vollzeitbeschäftigte TFA ab dem 01.06.2025:

Berufs- jahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III	Tätigkeitsgruppe IV
1./2.	2.723,00 €	3.050,00 €	3.322,50 €	3.594,50 €
3./4.	2.791,00 €	3.126,00 €	3.405,50 €	3.684,50 €
5./6.	2.861,00 €	3.204,50 €	3.490,50 €	3.777,00 €
7./8.	2.931,00 €	3.283,00 €	3.576,00 €	3.869,00 €
9./10.	3.000,00 €	3.360,00 €	3.660,00 €	3.960,00 €
11./12.	3.067,50 €	3.436,00 €	3.742,50 €	4.049,50 €
13./14.	3.137,00 €	3.513,50 €	3.827,50 €	4.141,00 €
15. - 17.	3.206,50 €	3.591,50 €	3.912,00 €	4.233,00 €
18. - 20.	3.265,00 €	3.657,00 €	3.983,50 €	4.310,00 €
21. - 23.	3.324,50 €	3.723,50 €	4.056,00 €	4.388,50 €
24. - 26.	3.385,00 €	3.791,50 €	4.130,00 €	4.468,50 €
27. - 29.	3.447,00 €	3.861,00 €	4.205,50 €	4.550,50 €
30. - 32.	3.510,00 €	3.931,50 €	4.282,50 €	4.633,50 €
33. - 35.	3.574,50 €	4.003,50 €	4.361,00 €	4.718,50 €
36. - 38.	3.640,00 €	4.077,00 €	4.441,00 €	4.805,00 €
39. - 41.	3.707,00 €	4.152,00 €	4.523,00 €	4.893,50 €
42. - 44.	3.775,50 €	4.229,00 €	4.606,50 €	4.984,00 €
ab 45.	3.845,00 €	4.306,50 €	4.691,00 €	5.075,50 €

#### Tätigkeitsgruppe I: Grundgehalt

TFA ohne Merkmale der weiteren Tätigkeitsgruppen.

#### Tätigkeitsgruppe II: 12 % Zuschlag

TFA mit einer oder mehreren anerkannten Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich, die z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden: Labor, Chirurgie, Aufbereitung von Medizinprodukten, Orthopädie, Notfallmanagement, Fütterung- und Ernährungsberatung, Abrechnung, Verwaltung, Warenwirtschaft, Kommunikation, Ausbildung.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

### Tätigkeitsgruppe III: 22 % Zuschlag

TFA, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren veterinärmedizinischen Aufgabenbereich(en) oder im Verwaltungsbereich erworben wurden. Voraussetzung sind anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 96 Stunden, die z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden: Bildgebung (CT/MRT), Chirurgie, Orthopädie oder Zahnheilkunde, Narkosemanagement, Tierphysiotherapie, Ausbildungs-, Klinik- und/oder Praxismanagement, Personalmanagement.

Die Ausbildereignungsprüfung (AEVO) wird mit 48 Stunden (50 % der Stunden von Tätigkeitsgruppe III) anerkannt, sofern die TFA mit der Ausbildung betraut sind.

Die Fortbildungsstunden, die zur Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppe II geführt haben, (mindestens 24 Stunden) sind auf die 96 Fortbildungsstunden anzurechnen.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe III zu bestätigen, sind insgesamt 16 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

### Tätigkeitsgruppe IV: 32 % Zuschlag

TFA, die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Ausführen von leitungsbezogenen Tätigkeiten, wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung zusätzlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Arbeitsbereichen erworben wurden. Voraussetzung sind anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 400 Stunden.

Beispiele für geregelte Fortbildungsmaßnahmen sind:

- Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß § 53 BBiG (Berufsexperte)
- Hundefachwirt/in (IHK) gemäß § 54 BBiG (Berufsexperte)
- Betriebswirt/in (IHK) gemäß § 54 BBiG (Berufsexperte)

- (1 b) Die in Fortbildungsmaßnahmen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vergütungsrelevant, wenn sie praxis- und arbeitsplatzbezogen angewendet werden und mit dem Arbeitgeber abgestimmt sind.
- (1 c) Versäumt die TFA erforderliche Fortbildungen für den Erhalt der Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen II und III aus nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. Krankheitszeiten, Mutterschutz/Elternzeit, zwingende Pflege- und Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen im selben Haushalt, Pandemiebekämpfungsmaßnahmen, nicht vorhersehbarer und zeitgerecht ersetzbarer Wegfall von Fortbildungsträgern), so führt dies nicht zum Wegfall der Eingruppierung im laufenden Kalenderjahr.
- (2) Für die Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppe II und III und den Erhalt werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die durch die Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen (AG TFA) mit entsprechender Stundenzahl bestätigt und/oder nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt sind.

- (3) Die Berechnung der Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 des Manteltarifvertrags. Es wird folgende Berechnungsformel zugrunde gelegt:

$$\frac{\text{Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung bei 40 Stunden pro Woche}}{173^2 \text{ Stunden pro Monat} \times \text{Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung}} \times 4,33^3 = \text{Bruttomonatsgehalt der Teilzeitbeschäftigung}$$

Bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit sind die Arbeitszeiten von 13 zusammenhängenden Wochen zu addieren und das Ergebnis durch 13 zu teilen = durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

## § 6

### Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab dem 01.06.2025

im 1. Jahr monatlich	900,00 €
im 2. Jahr monatlich	1.000,00 €
im 3. Jahr monatlich	1.100,00 €

## § 7

### Abrechnung

TFA haben Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

## § 8

### Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt den TFA die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Reinigungskosten trägt der Betrieb.

## § 9

### Zuschläge

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des vertraglichen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte zu Grunde gelegt; bei Teilzeitbeschäftigung ist der Divisor 173 durch die durchschnittliche vertragliche Arbeitsstundenzahl pro Monat zu ersetzen.

Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden	25 %
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %
c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 %
d) für Nachtarbeit	50 %

- (2) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

<sup>2</sup> Der Faktor 173 ergibt sich, wenn man die tarifliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden mit dem Faktor 4,33 (durchschnittliche Arbeitswochen pro Woche) multipliziert.

<sup>3</sup> Bei dem Faktor 4,33 handelt es sich um die durchschnittliche monatliche Wochenzahl. Regelmäßig hat der Monat mehr als 4 Wochen.

## § 10

### Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.06.2025 in Kraft und modifiziert den Gehaltstarifvertrag vom 01.10.2022.
- (2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31.01.2026.

### Protokollnotiz zu § 3 (2), Berufsjahre

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.2000 gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.02.2001 abgeschlossen werden. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.02.2001 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.1999.

### Protokollnotiz zu § 5, Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III

Bis zum 31.12.2019 war bei der Höhergruppierung auch die Fortbildung zum Strahlenschutz – soweit diese in der Erstausbildung nicht enthalten war - zu berücksichtigen.

TFA, die bei Inkrafttreten des Gehaltstarifvertrages vom 09.12.2019 am 01.01.2020 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und unter Berücksichtigung der Fortbildung zum Strahlenschutz in die Tätigkeitsgruppen II bzw. III eingruppiert sind, dürfen nicht herabgruppiert werden. Sie haben weiterhin Anspruch auf dieses Tarifgehalt. Eine Reduzierung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ist nicht zulässig.

Änderungen aus anderen Gründen bleiben unberührt. Diese Besitzstandesregelung ist ausschließlich in der geltenden Tarifstruktur begründet. Sie gilt nicht bei Änderungen der Vergütung und Eingruppierung aus anderen Gründen. Solche Änderungen aus anderen (betrieblichen, persönlichen und sonstigen Gründen) können einvernehmlich oder auch einseitig unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

Frankfurt am Main / Bochum, 23.05.2025

---

Ort, Datum

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.

---

Ort, Datum

Verband medizinischer Fachberufe e.V.